

**Ausscheiden von Frau Stadträtin Katrin Habenschaden
aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt München
und Entlassung aus dem Amt als 2. Bürgermeisterin
Nachrücken von Herrn Andreas Voßeler in den Stadtrat der Landeshauptstadt München
Ausscheiden von Frau Stadträtin Dr. Hannah Gerstenkorn
aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt München
Nachrücken von Frau Ursula Harper in den Stadtrat der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11488

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.10.2023
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Frau Stadträtin und 2. Bürgermeisterin Katrin Habenschaden hat mit Schreiben vom 11.10.2023 Herrn Oberbürgermeister Reiter um Entlassung aus dem Amt der 2. Bürgermeisterin bzw. um Einleitung des dazu führenden Verfahrens zum nächstmöglichen Zeitpunkt gebeten und erklärt, dass sie ebenso zeitgleich ihr Stadtratsmandat niederlegt.

Zwar können kommunale Wahlbeamte jederzeit und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes einen schriftlichen Antrag auf Entlassung durch Verwaltungsakt (Art. 16 KWBG) stellen, dem grundsätzlich durch Beschluss der Vollversammlung zu entsprechen wäre (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG, Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 GO). Die Entlassung kann in diesem Fall – auch bei entsprechendem Antrag – allerdings nicht rückwirkend ausgesprochen werden und könnte so lange hinausgeschoben werden, bis die Amtsgeschäfte des Beamten oder der Beamtin ordnungsgemäß erledigt sind, längstens jedoch drei Monate (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 KWBG). Die Entlassung würde in diesem Fall auch erst mit dem Zeitpunkt wirksam, der in der schriftlichen Entlassungsverfügung angegeben wird (Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 KWBG).

Die von der 2. Bürgermeisterin gewünschte Rechtsfolge der Entlassung aus dem Amt der zweiten Bürgermeisterin und aus den Verpflichtungen des Stadtratsmandats „zum nächstmöglichen Zeitpunkt“ folgt vorliegend aber schon unmittelbar kraft Gesetzes aus ihrer Erklärung über die Niederlegung des Stadtratsmandats. Art. 15 Abs. 6 KWBG regelt, dass eine weitere Bürgermeisterin im Falle des Ausscheidens aus dem Gemeinderat bzw. Stadtrat unmittelbar kraft Gesetzes entlassen ist. In diesem Fall bedarf es keines schriftlichen Verwaltungsaktes in Form einer Entlassungsverfügung. Vielmehr genügt die Feststellung der Niederlegung des Stadtratsmandats bzw. über das Ausscheiden aus dem Stadtrat durch die Vollversammlung nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG.

Dem Stadtrat wird daher vorgeschlagen, das mit der Niederlegung des Stadtratsmandats von Frau Stadträtin Katrin Habenschaden verbundene Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt München mit Ablauf des 25.10.2023 festzustellen. Das Ausscheiden aus dem Stadtrat bewirkt zeitgleich die Entlassung von Frau Habenschaden aus dem Amt als zweite Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München (Art 15 Abs. 6 KWBG).

Endet das Beamtenverhältnis eines weiteren Bürgermeisters bzw. einer weiteren Bürgermeisterin während der Wahlzeit des Stadtrats, so hat gemäß Art. 35 Abs. 3 GO für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 37 GLKrWG rückt Herr Andreas Voßeler mit Wirkung vom 26.10.2023 in den ehrenamtlichen Stadtrat der Landeshauptstadt München nach. Die Voraussetzungen für das Nachrücken sind gemäß den Feststellungen des Kreisverwaltungsreferates bei Herrn Andreas Voßeler gegeben.

Herr Andreas Voßeler hat sich am 17.10.2023 bereit erklärt, das Mandat anzunehmen. Über das Nachrücken entscheidet der Stadtrat gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 2 GLKrWG durch Beschluss. Ein Amtshindernis liegt nicht vor.

Herr Andreas Voßeler rückt deshalb mit Wirkung vom 26.10.2023 in den Stadtrat der Landeshauptstadt München nach.

Frau Stadträtin Dr. Hannah Gerstenkorn hat mit Schreiben vom 10.10.2023 gegenüber Herrn Oberbürgermeister Reiter gebeten, sie zum 31.10.2023 aus dem Mandat als Stadträtin der Landeshauptstadt München zu entlassen. Die Niederlegung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 2 GLKrWG durch den Stadtrat festgestellt. Frau Stadträtin Dr. Hannah Gerstenkorn scheidet durch Beschluss der heutigen Vollversammlung mit Ablauf des 31.10.2023 aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt München aus.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 37 GLKrWG rückt Frau Ursula Harper mit Wirkung vom 01.11.2023 in den ehrenamtlichen Stadtrat der Landeshauptstadt München nach. Die Voraussetzungen für das Nachrücken sind gemäß den Feststellungen des Kreisverwaltungsreferates bei Frau Ursula Harper gegeben.

Frau Ursula Harper hat sich am 17.10.2023 bereit erklärt, das Mandat anzunehmen. Über das Nachrücken entscheidet der Stadtrat gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 2 GLKrWG durch Beschluss. Ein Amtshindernis liegt nicht vor.

Frau Ursula Harper rückt deshalb mit Wirkung vom 01.11.2023 in den Stadtrat der Landeshauptstadt München nach.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Es wird festgestellt, dass Frau Katrin Habenschaden ihr Stadtratsmandat niedergelegt hat. Sie scheidet deshalb mit Ablauf des 25.10.2023 aus dem ehrenamtlichen Stadtrat aus. Zeitgleich ist sie aus dem Amt als 2. Bürgermeisterin entlassen.
2. Herr Andreas Voßeler rückt für die ausgeschiedene Stadträtin Frau Katrin Habenschaden ab dem 26.10.2023 in den Stadtrat der Landeshauptstadt München nach.
3. Es wird festgestellt, dass Frau Dr. Hannah Gerstenkorn ihr Stadtratsmandat niedergelegt hat. Sie scheidet deshalb mit Ablauf des 31.10.2023 aus dem ehrenamtlichen Stadtrat aus.
4. Frau Ursula Harper rückt für die ausgeschiedene Stadträtin Frau Dr. Hannah Gerstenkorn ab dem 01.11.2023 in den Stadtrat der Landeshauptstadt München nach.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An D-II-V**
An D-R
An das Kreisverwaltungsreferat
z. K.

Am